

Quickborn, 09. September, 2023

Stellungnahme der BUND Ortsgruppe Quickborn zum B-Plan Nr. 64 „Nahversorgungsstandort Gütthloh II

Wir danken für die Zusendung der Planungsunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

> 2.1 Anlass der Planung

Im Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein wird unter dem Punkt „Bodenschutz“ die ökologische Funktion der Ressource „Boden“ hervorgehoben und gefordert:
im Straßenbau und in der Siedlungsentwicklung ist das Prinzip des Flächenrecycling anzuwenden.

Der Landschaftsrahmenplan gibt unter „5.1 Siedlung und Verkehr“ vor:
Die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke, stellt eines der wichtigsten Handlungsfelder auf dem Weg zu einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung dar. Aus diesem Grund sind gemeindliche Planungen und überörtliche Planungskonzepte auf einen sparsamen Umgang mit den Bodenflächen (§ 1 Absatz 5 BNatSchG) auszurichten. Das Eingriffsvermeidungs- und –minimierungsgebot ist hierbei prioritär zu verfolgen.

Darüber hinaus fehlen zur Bewertung noch wichtige Gutachten zur Umweltprüfung:
Eingriffe in vorhandene Knicks / Biotopkartierungen / Flächenverbrauch / Bodenversiegelung / Schadstoffeinträge ins Grundwasser / Klimatische Belastungen / Schutzwürdiges Landschaftsbild (Verschiebung des Ortsrandes).
Ohne Einsicht in diese Gutachten kann die Planung nicht abschließend bewertet werden!

Der am 28.09.2020 einstimmig erfolgte Beschluss der Ratsversammlung „Konsens der Stadt Quickborn zu Klima-, Natur- und Umweltschutz“ (Auszug: *I. Grundsatz: Klima-, Natur- und Umweltschutz sind Prüfkriterien bei allen Vorhaben der Stadt Quickborn*) scheint mittlerweile in Vergessenheit geraten zu sein. Es findet sich in der Planung kein Hinweis auf eine erfolgte Prüfung.

All diesen Aspekten wird in der vorliegenden Planung nicht ausreichend Rechnung getragen!
Daher lehnen wir das Vorhaben grundsätzlich ab.

> 2.3 Alternativenprüfung

Der Ausschluss der Alternativen im Innenstadtbereich kann nicht zur Rechtfertigung einer baulichen Ausuferung am Ortsrand in landwirtschaftliche Flächen hinein dienen.

Das Zentrenkonzept der Stadt Quickborn vom 27.09.2021 gibt u.a. vor:
> keine weitere Erhöhung der Standortattraktivität gegenüber der Innenstadt: Die geplanten Entwicklungen am Standort Gütthloh sind insb. aufgrund der strukturprägenden Veränderungen in der Innenstadt (Schließung des Lebensmitteldiscounters) und weitere Risiken (siehe Seite 233 Zentrenkonzept) besonders kritisch zu sehen.

Diese Richtlinie wird bei der vorliegenden Planung nicht ausreichend beachtet.

> 3.2 Verkehrliche Anbindung

Bedingt durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand wird die Anfahrt überwiegend per PKW erfolgen. Die angeblich fußläufige Entfernung des AKN Haltepunktes Quickborn Süd ist eine Illusion. Kaum jemand wird per Bahn den Markt ansteuern. Zu Fuß ist er lediglich für einige direkte Anwohner zu erreichen. Hier wird die Chance eines Beitrages zur Mobilitätswende vertan (s. auch 2.3).

> 4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn (2001)

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes lehnen wir aus den vorgenannten Gründen ab.

> 6.2.2 Ruhender Verkehr

Die PKW Stellplätze sollten überdacht und mit Photovoltaik versehen werden und damit einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein EWKG gibt das vor:

§ 10 Installationsvorgabe auf größeren neu errichteten Parkplätzen:

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.

Auch wenn der Bauträger die Anzahl der Stellplätze auf 93 begrenzt, um diese Verpflichtung zu umgehen und die Baumpflanzungen einer Installation entgegenstehen, sollte auf eine angepasste Umsetzung gedrängt werden. Die Überdachung der Stellplätze, die direkt an das Gebäude angrenzen, können technisch mit der Dachanlage kombiniert werden.

> 6.3.2 Grünordnung

Um die dauerhafte Wasserversorgung der neugepflanzten Bäume sicherzustellen, sollten Baumrigolen eingesetzt werden.

> 6.4 Private Grünfläche

Der geplante Knickschutzstreifen mit einer Breite von 5 Metern ist nicht ausreichend. Ein Knickfuß besteht nicht nur aus den Gehölzen und Überhälter, er steht im Austausch mit der Umgebung und benötigt daher eine ausreichend breite Fläche, u.a. für Insekten und Kleintiere, für Vögel als Brut- und Lebensraum und für Fledermäuse auch als Jagdrevier.

Wir halten einen Mindestabstand von der Baugrenze von mindestens 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar.

> 7.4 Voraussichtliche Maßnahmen der Grünordnung

Die Breite der Schutzstreifen an den Knicks (5, bzw. 2 m) ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend (s. 6.4)

> 7.5 Vorschläge textliche Festsetzungen zu Landschaftsplanung und Naturschutz / artenschutzrechtlicher Hinweise

Photovoltaik auf den Dachflächen sollte nicht nur zulässig, sondern verpflichtend sein, siehe auch 6.2.2.
Eine Kombination aus Dachbepflanzung und Installation von Photovoltaik ist technisch möglich und sollte auch umgesetzt werden.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägeprotokolls.

Hans-Joachim Bull
Ortsgruppe Quickborn
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Friends of the Earth Germany
Danziger Str. 1 / 25451 Quickborn
Tel: 041 06 / 69 360